

(4) Die im Abs. 3 festgelegten Fristen gelten nicht für die Anzeige von Hauptmängeln, Mängeln gegenüber zugesicherten Eigenschaften sowie anderen Mängeln, für die der Verkäufer haftet. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die vertraglichen Vereinbarungen.

(5) Die VEAB haben die Vordrucke der Bescheinigungen so aufzubewahren, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen wird.

#### Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

##### Bezahlung und Zahlungsfristen

###### § 27

(1) Der VEAB hat die Bezahlung (Überweisung) der Kaufpreise an die Verkäufer von Zucht- und Nutzvieh innerhalb einer Frist von 15 Tagen durchzuführen. Im übrigen sind für diese Bezahlung (Überweisung) die geltenden Bestimmungen über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzuwenden;

(2) Die Bezahlung des Kaufpreises der bei Zuchtviehverkaufsveranstaltungen, Kreiszuchtvielmärkten, Nutzviehmärkten gekauften Tiere hat am Tage der Veranstaltung durch den Käufer oder seinen Beauftragten zu erfolgen. In allen anderen Fällen hat die Bezahlung an den VEAB durch den Käufer innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen.

###### § 28

Für die Tätigkeit des VEAB nach § 22 ist der Verkäufer verpflichtet, dem VEAB einen Betrag von 1 DM je Ablieferungsbescheinigung zu bezahlen.

###### § 29

(1) Beim Verkauf von Zuchtvieh an die VEAB werden Ausfertigungsgebühren, Deckerlaubnisgebühren und Zuchtförderungsgebühren durch die VEAB vom Verkäufer bzw. vom Käufer nach der vom Ministerium der Finanzen erlassenen Anordnung für die Tierzuchtinspektionen eingezogen und an diese abgeführt.

(2) Bei Direktverkäufen von Zuchtvieh nach § 17 erfolgt der Einzug der Gebühren unmittelbar durch die Tierzuchtinspektionen.

###### § 30

##### Voraussetzungen zum Verkauf von Zucht- und Nutzvieh ohne Anrechnung des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh

(1) Bei dem Verkauf von Zucht- und Nutzvieh ohne Anrechnung des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh des Käufers ist Voraussetzung, daß der Verkäufer sein Ablieferungssoll in Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal erfüllt hat (bei LPG Typ III für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat).

(2) Der Verkäufer hat die Erfüllung des Ablieferungssolls durch eine Bestätigung der zuständigen Erfassungsstelle des VEAB nachzuweisen.

###### § 31

##### Vergütungen

(1) Die Verkäufer von Zucht- und Nutzvieh erhalten, sofern das Gewicht der Tiere auf die Pflichtablieferung des Verkäufers angerechnet wird, die gleichen Vergütungen an Futtermitteln wie bei der Ablieferung von Schlachtvieh. Bei der vertraglichen Aufzucht von Kälbern, Ferkeln und anderem Nutzvieh richten sich die Futtermittel Vergütungen nach den Bedingungen des Vertrages,

(2) Für das zum Preis für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers verkaufte Zucht- und Nutzvieh und für Direktverkäufe nach § 17 werden dem Verkäufer die Futtermittel Vergünstigungen nicht gewährt.

###### § 32

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 17. März 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
K o c h**

#### Vierte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 19. März 1959

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes:

###### § 1

##### Ermittlung der Kontoführungspflichtigen

(1) Die Geld- und Kreditinstitute prüfen bei Eröffnung von Konten, ob der Antragsteller der Kontoführungspflicht unterliegt, und melden dem zuständigen Prüfungsorgan die Neueröffnung und Umlegung von Konten der Kontoführungspflichtigen.

(2) Die für die Durchführung von Bargeldkontrollen zuständigen Prüfungsorgane stellen bei ihren Prüfungen fest, ob die Kontoführungspflicht nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes gegeben ist, und benachrichtigen das zuständige kontoführende Geld- und Kreditinstitut über Neuzugänge oder Abgänge.

###### yz

##### Einzelregelungen für die Kontoführungspflicht

(1) Die im § 2 Abs. 1 Ziffern 2 Buchst. b, 3 und 4 des Gesetzes genannten Betriebe und Personen sind auch dann kontoführungspflichtig, wenn die Voraussetzungen zur pflichtgemäßen Führung von Konten nur während der Saison anteilmäßig erfüllt werden.

(2) Von den Handwerkern sind kontoführungspflichtig:

- a) die Betriebe des Nahrungsmittelhandwerks (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Roßschlächter, Müller, Brauer usw.);
- b) alle übrigen Handwerksbetriebe, die nach Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) einen Jahressteuerbetrag von insgesamt mehr als 1200 DM zu entrichten haben.

(3) Provisionsvertreter mit eigener Gewerbeerlaubnis sind kontoführungspflichtig, wenn sie einen Umsatz (Geschäfte in eigenem oder fremdem Namen einschließlich Provision) von mehr als \*jährlich 20 000 DM haben.

(4) Bei Gewerbetreibenden, die mit staatlichen Organen Kommissionsverträge abgeschlossen haben, zählen

\* 3. DJ3 (G31. 1S51 S. 719)